

Einleitung

Die Haushaltsplanung 2021 erfolgt nach den aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften und weiteren Planungsvorgaben:

- Die Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007(GVBl. I/ 07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 19]).
- Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz – BbgFAG) vom 29. Juni 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2004 (GVBl. I/04 S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 34])
- Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) in der Fassung vom 14. Februar 2008 (GVBl. II/ 08, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. März 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 19])
- Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen), Runderlass des MI Nr. 4/2008 vom 18.März 2008 (zuletzt geändert durch Runderlass vom 21.Dezember 2009)
- Ergänzende finanzstatistische Zuordnungsvorschriften für den Produkt- und Kontenrahmen Runderlass des MI Nr. 4 /2009
- Rundschreiben in kommunalen Angelegenheiten zur Anwendung des doppelischen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des MI vom 04. April 2011
- Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen: Informationen zur kommunalen Haushaltsplanung 2020 und
- Rundschreiben 148/2020 des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg: Ergebnisbericht der 157. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 12. bis 14. Mai 2020 zur Steuerschätzung 2020ff.

Sie wird in 2 Lesungsrunden über die gesamten Ausschüsse zur Diskussion und Beschlussfassung gestellt.

Der Haushaltsplan beinhaltet grundsätzlich den Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne. Für die 1. Lesung liegt nur der Ergebnishaushalt mit den entsprechenden Teilergebnishaushalten vor.

Der hier für die 1. Lesung vorgelegte Entwurf berücksichtigt den jetzt bekannten Stand. Dabei wurden u. a. folgende Aspekte berücksichtigt:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Kleinmachnow (2021)	200	365	320
Kleinmachnow (2020)	200	365	320
gewogene Durchschnittshebesätze des Landes (2017)	305	405	320

Der gemeindliche Steuerhebesatz der Grundsteuer A wurde in den letzten 27 Jahren nicht geändert. Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde im Haushaltsjahr 2011 von 300 % auf 365 % angehoben. Der Gewerbesteuerhebesatz wurde im Haushaltsjahr 2009 von 360 % auf 320 % gesenkt.

Die gemeindlichen Hebesätze werden mit der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Gemeinde Kleinmachnow hat keine separate Hebesteuersatzung.

Die wichtigsten Erträge einer Kommune werden im Produktbereich 61 abgebildet. Es handelt sich hauptsächlich um Steuererträge. Reichen deren Einzahlungen aus dem Vorvorjahr nicht zur Deckung eines ermittelten Bedarfes aus, so regelt das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) den

Ausgleich in Form der Schlüsselzuweisungen. Gibt es einen zu großen Überschuss bei sogenannten abundanten Gemeinden, ist umgekehrt auch eine Abgabe in Form der Finanzausgleichsumlage vorgesehen, um eine gewisse Verteilungsgerechtigkeit herzustellen.

Der Zusammenhang des Finanzausgleiches und die Berechnungsmodalitäten werden nachfolgend in einem kurzen Überblick dargestellt. Er soll die Auswirkungen der Steuereinnahmen des Vorvorjahres sowie den Einfluss bestimmter Variablen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Kleinmachnow deutlich machen.

Die allgemeine Schlüsselzuweisung (Netto) fließt als Ertrag in den Haushalt ein, die Finanzausgleichsumlage würde den Haushalt als Aufwand belasten. Eine allgemeine Schlüsselzuweisung wird die Gemeinde Kleinmachnow nicht erhalten.

Die Finanzausgleichsumlage nach § 17 a BbgFAG beträgt 25% vom Differenzbetrag zwischen der Steuerkraftmesszahl und der um 15% erhöhten Bedarfsmesszahl und wird von kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl nach § 9 die Bedarfsmesszahl nach § 7 im Ausgleichsjahr um mehr als 15 vom Hundert übersteigt, im Folgejahr erhoben

Aus der Summe der Steuerkraft zuzüglich der allgemeinen Schlüsselzuweisung und der ggf. abzuziehenden Finanzausgleichsumlage ergibt sich die Finanzkraft. Diese bildet die Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage. Sie wird mit dem vom Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark haushaltsjährlich festzusetzenden Kreisumlagenhebesatz multipliziert und ergibt die Kreisumlage an den Landkreis. Die Kreisumlage ist die höchste Transferaufwandsposition des Gemeindehaushaltes und dient der Deckung des Finanzbedarfs des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Der Ergebnishaushalt ist die wichtigste Einheit zur Führung der doppelischen Haushaltswirtschaft und dessen Ausgleich ein wichtiger allgemeiner Haushaltsgrundsatz.

Das Ergebnis spiegelt den Erfolg des wirtschaftlichen Handelns wider und bildet den Ressourcenverbrauch der einzelnen Perioden (Haushaltsjahre) ab. Dabei wird deutlich, wie sich Investitionen wirtschaftlich auswirken werden. Investitionen werden im Ergebnishaushalt nicht mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten dargestellt, sondern periodengerecht pro Haushaltsjahr über ihre Abschreibungen (Werteverzehr) abgebildet. Gleichzeitig kann die Höhe der Abschreibungen durch die Auflösung eventuell erhaltener Sonderposten gemindert werden.

Weiterhin werden im Ergebnisplan die Auflösungen von Rechnungsabgrenzungsposten veranschlagt, die sich jeweils nicht zahlungswirksam auswirken und damit eine Abweichung zum Finanzplan darstellen.

Im bisherigen Entwurf des Haushaltsplanes 2021 sind u. a. nachstehende Vorgänge noch nicht enthalten, da die Daten bisher noch nicht vorliegen. Wir gehen davon aus, dass mit der 2. Lesung die Daten vorliegen werden. Das betrifft u. a.:

- Orientierungsdaten 2021 ff.
- Mitgliedschaft Tourismusverband ab 2021
- Unterstützung Kinderschwimmen (Seepferdchen) ab 2021

Da der 1. Nachtragshaushalt 2020 zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen noch nicht beschlossen wurde, konnten die Haushaltsansätze 2020 noch nicht aktualisiert werden. Dies erfolgt mit bzw. nach der Beschlussfassung.

Zur 2. Lesungsrunde liegt der Haushaltsplan 2021 in seiner gewohnten Form mit der entsprechenden Drucksache vor.